Beschlussvorlage 2025/0346

Abteilung / Amt	**Fachbereich 2**		2025/0346
Sachbearbeiter	Englert, Gerhard	Datum	13.11.2025

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	27.11.2025	Entscheidung	öffentlich	

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren

Anlagen:
Satzung neu ab 01.01.2026
Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze für die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmen
Bereinigte kalkulatorische Kosten der Jahre 2021 bis 2029
Präsentation Sitzung Verwaltungsrat 20251118

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden im Jahr 2021 die Wassergebühren für den Zeitraum 2022 – 2025 mit netto 1,96 €/cbm kalkuliert. Nachdem der Kalkulationszeitraum Ende 2025 beendet ist, wurde der BKPV mit der Nachkalkulation für die Jahre 2022 – 2025 und mit der Neukalkulation der Wassergebühren von 2026 – 2029 beauftragt.

Nach Feststellung der Erlöse und der Kosten für die Jahre 2026 – 2029 wurden die zu erwartenden Erlöse und die voraussichtlich anfallenden Kosten (Betriebs- und Unterhaltskosten, kalkulatorische Kosten) und somit der Gebührenbedarf für die Jahre 2026 – 2029 ermittelt.

Die Berechnung der künftigen Verbrauchsgebühren ergibt für das Jahr 2026 eine Wassergebühr von 2,52 €, für 2027 von 2,81 €, für 2028 von 2,86 € und für 2029 2,89 €. Die Kalkulation für die Jahre 2026 – 2029 ergibt somit einen durchschnittlichen Gebührenbedarf von 2,76 €/cbm.

Auf folgendes ist hinzuweisen:

Mit dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung (Stand: 29.07.2025) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sollen die erforderlichen Regelungen für die Festsetzung und Erhebung für ein Wasserentnahmeentgelt (sog. „Wassercent“) in das BayWG aufgenommen werden. Demnach sollen ab 01.07.2026 alle Entnehmer und Verbraucher von Wasser zur Entrichtung eines Wasserentnahmeentgelts in Höhe von 0,10 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers verpflichtet werden. Sofern der Gesetzentwurf in der Fassung mit Stand vom 29.07.2025 in Kraft tritt, würden sich folgende Verbrauchsgebühren (netto) ergeben: 2026: 2,57 €, 2027: 2,91 €, 2028: 2,97 €, 2029: 3,00 €. Für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 errechnet sich damit bei Berücksichtigung des Wasserentnahmeentgelts ab 01.01.2026 ein durchschnittlicher Gebührenbedarf von 2,85 €/cbm.

Die Kalkulation wurde von Herrn Bachhuber vom BKPV in der Sitzung des Verwaltungsrates KSO am 18.11.2025 im Detail erläutert. Die Zusammenfassung der Gebührenkalkulation ist der Sitzungsvorlage beigefügt, ebenso die Präsentation aus der Sitzung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 beschlossen, für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2029 aufgrund des ermittelten durchschnittlichen Gebührenbedarfs die Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2026 von bisher 1,96 €/cbm netto auf 2,76 €/cbm netto zu erhöhen.

Gemäß einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Preisangabenverordnung ist die bisherige Regelung in Benutzungsgebührensatzungen, nach der in der Satzung genannte Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“ zu leisten sind, nicht mehr zulässig. Es ist daher jetzt die Formulierung „Die Gebühr beträgt ….“ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer“ zu verwenden und somit der Brutto-Betrag in der Satzung anzugeben.

Nachdem der Verwaltungsrat bei Erlass von Satzungen den Weisungen des Stadtrates unterliegt, ist dem Stadtrat die Angelegenheit vor Ausfertigung der Satzung zur Zustimmung vorzulegen. Sobald der Stadtrat der Satzungsänderung zugestimmt hat, kann die Satzungsänderung bekannt gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates KSO vom 18.11.2025 zu, die Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2026 von derzeit 1,96 € pro cbm netto auf 2,76 € pro cbm netto zu erhöhen.

Das KSO wird angewiesen, die entsprechende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGW-WAS), mit der § 10 Abs. 3 der BGS-WAS geändert wird und die als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt ist, zu erlassen.